

Benutzungsordnung für die Kernzeitbetreuung an der Grundschule Wittendorf-Lombach

§ 1

Betreuungsangebot, Trägerschaft

- (1) Den Grundschulern der Grundschule in Wittendorf-Lombach wird eine „ergänzende Betreuung“ innerhalb von festen Zeiten nach dem Schulunterricht angeboten. Die Kernzeitbetreuung findet in der Grundschule Wittendorf-Lombach statt.
- (2) Die Gemeinde Loßburg ist der Träger dieses Betreuungsangebots.

§ 2

Betreuungszeit und Besuch der Betreuungsgruppe

Die „ergänzende Betreuung“ im Rahmen der „Verlässlichen Grundschule“ erstreckt sich nur auf die Tage, an denen Unterricht stattfindet. Während der Ferien oder anderer unterrichtsfreier Tage findet keine Kernzeitbetreuung statt. Die tägliche Betreuung beginnt montags ab 11.00 Uhr und dienstags bis freitags ab 12.00 Uhr und endet nach Unterrichtsende spätestens um 13.00 Uhr. Sie richtet sich nach dem jeweiligen Stundenplan.

§ 3

Betreuungsentgelt

- (1) Als Gegenleistung für den Besuch der „ergänzenden Angebote“ im Rahmen der „Verlässlichen Grundschule“ wird von den Erziehungsberechtigten ein privatrechtliches Betreuungsentgelt erhoben. Dieses ist für das erste Kind auf 26 € / Monat und für das zweite auf 13 € / Monat festgesetzt. Der Monat August ist betragsfrei.
- (2) Die monatlich zu entrichtenden Entgelte sind ohne Kürzung spätestens bis zum 3. Werktag jedes Kalendermonats zur Zahlung fällig. Die Zahlungsverpflichtung besteht auch bei Beginn oder Beendigung der Betreuung im Laufe eines Monats und bei Unterbrechung der Betreuung durch Schulferien, Krankheit oder durch das Fernbleiben eines Schülers.
- (3) Schuldner des Betreuungsentgeltes sind die Erziehungsberechtigten des Schülers. Die Erziehungsberechtigten haften gesamtschuldnerisch.

§ 4 Betreuungsinhalt

- (1) Die Betreuungsangebote orientieren sich an der Anzahl der Kinder und der Altersstruktur der anwesenden Schüler. Inhalt der Betreuung sind sinnvolle spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten
- (2) Eine Hausaufgabenbetreuung findet nicht statt.

§ 5 Aufnahme, Abmeldung, Kündigung

- (1) Die Aufnahme der Kinder in eine „ergänzende Betreuung“ im Rahmen der „Verlässlichen Grundschule“ erfolgt im Rahmen eines privatrechtlichen Betreuungsvertrages. Dieser wird durch den Aufnahmeantrag und die Aufnahmebestätigung begründet.
- (2) In eine Betreuungsgruppe werden Schüler aufgenommen, die die Grundschule besuchen, an der eine „ergänzende Betreuung“ eingerichtet ist. Eine Aufnahme erfolgt, soweit Plätze vorhanden sind. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Die Schüler werden jeweils zum Monatsbeginn aufgenommen.
- (3) Die Kündigung eines Betreuungsvertrages durch die Erziehungsberechtigten der betreuten Schüler ist mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende möglich. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (4) Der Betreuungsvertrag kann aus wichtigem Grund vom Träger außerordentlich ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:
 - Bei unentschuldigtem Fernbleiben eines Kindes über einen längeren Zeitraum als 4 Wochen.
 - Bei Zahlungsrückständen des Betreuungsentgelts für mehr als 2 aufeinanderfolgenden Monaten nach erfolgter Mahnung.
 - Bei wiederholter Nichtbeachtung der in diesen Benutzungsbedingungen für die Erziehungsberechtigten festgesetzten Verpflichtungen trotz einmaliger schriftlicher Abmahnung.
- (5) Die Kündigung bedarf in allen Fällen der Schriftform.
- (6) Der Betreuungsvertrag endet grundsätzlich mit Ablauf des Monats, in dem das Kind die betreuende Schule verlässt oder nach Abschluss der vereinbarten Zeit.

§ 6 Ausschluss

Kinder, die aufgrund ihres Verhaltens für die Gruppe nicht tragbar sind, weil sie z.B. wiederholt und massiv stören, Kinder oder/und Betreuer gefährden oder die Weisungen der Betreuer wiederholt nicht befolgen, können vom Besuch teilweise oder ganz ausgeschlossen werden.

§ 7 Aufsicht / Haftung

- (1) Die Aufsichtspflicht der zuständigen Betreuer beginnt mit der Anwesenheit des Kindes im Betreuungsraum und endet mit dem Verlassen des Betreuungsraumes. Für den Weg von und zu der Kernzeitbetreuung bzw. den Nachhauseweg sind die Erziehungsberechtigten verantwortlich.
- (2) Während der Betreuungszeiten haben die Betreuungskräfte die Aufsichtspflicht für die angemeldeten Schülerinnen und Schüler. Aus diesem Grunde ist es notwendig, dass die Erziehungsberechtigten den Betreuer informieren, wenn das angemeldete Kind vor und nach dem Unterricht nicht in die Betreuung kommt.
- (3) Unfälle während der Kernzeitbetreuung, die eine ärztliche Behandlung nach sich ziehen, sind sofort von den Erziehungsberechtigten an den Betreuer zu melden.
- (4) Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich das Kind pünktlich abzuholen bzw. beauftragen für den Fall der Verhinderung eine vorher benannte andere Person mit der Abholung des Kindes.
- (5) Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung oder Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände der Schüler, die in die „ergänzende Betreuung“ mitgebracht werden. Es wird empfohlen, diese Gegenstände mit dem Namen des Schülers zu kennzeichnen. Für Schäden, die von Schulkindern verursacht werden, haften die Erziehungsberechtigten als Gesamtschuldner.


§ 8 Anerkennung

Mit der Unterzeichnung der Anmeldung durch die Erziehungsberechtigten wird diese Benutzungsordnung als verbindlich anerkannt.

**§ 9
Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am 01. September 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 29. Juli 2015 außer Kraft.

Loßburg, 27. Juli 2016


Christoph Enderle
Bürgermeister



(Aus Gründen der Lesbarkeit wurde auf eine geschlechtsneutrale Formulierung verzichtet.)